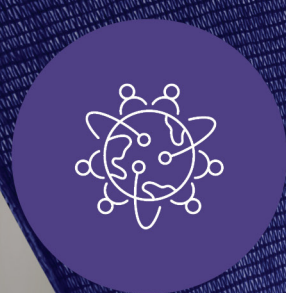


STELLUNGNAHME 12/2026
(gemäß Artikel 287 Absatz 4 AEUV)

DE

**zu dem Vorschlag für eine
Verordnung des
Europäischen Parlaments
und des Rates zur
Einrichtung des
Programms Erasmus+ für
den Zeitraum 2028–2034
und zur Aufhebung der
Verordnungen (EU)
2021/817 und (EU)
2021/888**

(COM/2025/549 final)



EU-Haushalt
2028–2034



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF

Inhalt

Ziffer

01 - 10 | **Einleitung**

01 - 10 | **Warum gibt der Rechnungshof diese Stellungnahme ab?**

01 - 03 | Rechtsgrundlage

04 - 10 | Kontext

11 - 53 | **Hauptaussagen**

12 - 18 | **EU-Mehrwert**

19 - 22 | **Abstimmung der Ausgabenziele auf EU-weite politische
Prioritäten**

23 - 28 | **Haushaltsflexibilität**

29 - 32 | **Vereinfachung des Programms und der Verfahren**

33 - 42 | **Leistungsrahmen**

43 - 49 | **Regelkonformität, Transparenz, Rechenschaftspflicht und
Rückverfolgbarkeit der Ausgaben**

50 - 53 | **Prüfungsmandat des Rechnungshofs**

Anhänge

**Anhang I – Liste der Veröffentlichungen des Rechnungshofs, die bei der
Ausarbeitung dieser Stellungnahme konsultiert wurden**

Abkürzungen

Glossar

Einleitung

Warum gibt der Rechnungshof diese Stellungnahme ab?

Rechtsgrundlage

- 01** Der Europäische Rechnungshof gibt diese Stellungnahme gemäß Artikel 287 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([AEUV](#)) ab. Der [Europäische Rechnungshof](#) wurde am 17. Dezember 2025 vom Europäischen Parlament förmlich ersucht, zu dem Vorschlag der Kommission vom 16. Juli 2025 für eine Verordnung zur Einrichtung des Programms Erasmus+ für den Zeitraum 2028–2034 ([COM\(2025\) 549 final](#)) Stellung zu nehmen.
- 02** Im Einklang mit seinem institutionellen Mandat gibt der Rechnungshof diese Stellungnahme ab, um das Gesetzgebungsverfahren durch Bemerkungen zur Gestaltung, zur Governance, zur finanziellen Durchführung, zum Kontrollumfeld und zu den potenziellen Risiken des vorgeschlagenen Programms zu unterstützen. In [Anhang I](#) sind die Veröffentlichungen des Rechnungshofs aufgeführt, die bei der Ausarbeitung dieser Stellungnahme konsultiert wurden.
- 03** Darüber hinaus berücksichtigte der Rechnungshof die einschlägigen Bestimmungen der [Haushaltsordnung](#), die [Folgenabschätzung](#) der Kommission zu dem Programm sowie einschlägige Feststellungen aus seinen Prüfungsarbeiten.

Kontext

- 04** Mit dem Vorschlag soll das Programm Erasmus+ für den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2028–2034 eingerichtet werden. Neben dem Verordnungsentwurf enthält der Vorschlag eine Begründung, in der der Kontext des Vorschlags zusammengefasst ist, einen Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten sowie die Ergebnisse der rückblickenden Evaluierung, der Konsultation der Interessenträger und der Folgenabschätzung.
- 05** Erasmus+ ist das Vorzeigeprogramm der EU zur Förderung von allgemeiner und beruflicher Bildung, Jugend und Sport in Europa und darüber hinaus. Vor dem Hintergrund des allgemeinen Ziels der Kommission, die Haushaltsarchitektur im MFR 2028–2034 durch eine Verringerung der Zahl der Programme von 52 auf 16 zu vereinfachen¹, schlägt die Kommission vor, die beiden folgenden derzeitigen EU-Programme in einer Verordnung zusammenzufassen:
- Erasmus+, das Programm der EU für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, das durch die [Verordnung \(EU\) 2021/817](#) eingerichtet wurde;
 - das Programm für das Europäische Solidaritätskorps, das durch die [Verordnung \(EU\) 2021/888](#) aufgestellt wurde.
- 06** Das künftige Programm Erasmus+ umfasst die beiden folgenden Säulen:
- Lernmöglichkeiten für alle: zum einen Unterstützung der Lernmobilität in allen Bereichen sowie von Freiwilligentätigkeiten im Jugendbereich und zum anderen Unterstützung von Möglichkeiten zur Förderung von Talenten und Exzellenz. Diese Säule umfasst auch das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe (EVHAC);
 - Kapazitätsaufbau: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen sowie Unterstützung der Politikgestaltung in den Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie Jugend und Sport.
- 07** Für den MFR 2028–2034 schlägt die Kommission vor, die Mittelausstattung von Erasmus+ erheblich aufzustocken, und zwar auf etwa 40,8 Milliarden Euro zu jeweiligen Preisen (36,2 Milliarden Euro zu Preisen von 2025). Zum Vergleich: Im Programmplanungszeitraum 2021–2027 wurden Erasmus+ einschließlich des Europäischen Solidaritätskorps Mittel in Höhe von rund 27,3 Milliarden Euro zu jeweiligen Preisen (27,8 Milliarden Euro zu Preisen von 2025) zugewiesen, d. h. die Kommission schlägt eine Aufstockung der Mittelausstattung um 49 % zu jeweiligen Preisen (30 % zu Preisen von 2025) vor.

¹ [SWD\(2025\) 570](#), "Executive summary", S. 2.

08 Im Hinblick auf die Durchführung und die Finanzierungsformen sieht der Vorschlag der Kommission Folgendes vor²:

- EU-Mittel können in jeder in der [Haushaltsordnung](#) vorgesehenen Form bereitgestellt werden, insbesondere in Form von Finanzhilfen, Preisen, Auftragsvergabe und nichtfinanziellen Zuwendungen.
- Finanzhilfen werden standardmäßig als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder, "*sofern dies erforderlich ist*", im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. In dem Vorschlag ist eine Finanzierung in Form einer Erstattung der tatsächlichen förderfähigen Kosten jedoch nicht ausgeschlossen. Sie ist vorgesehen, "*wenn die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können*".

09 Angesichts der Vielfalt der von Erasmus+ abgedeckten Tätigkeiten und der Aufstockung der Mittelausstattung macht die Zusammenführung in einem einzigen Rahmen klare Governance-Regelungen, eine transparente Mittelzuweisung sowie solide Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen erforderlich. Vor diesem Hintergrund konzentrieren sich die Bemerkungen des Rechnungshofs in dieser Stellungnahme auf die Frage, ob der Vorschlag die nötigen Elemente enthält, um im Einklang mit dem [AEUV](#) und der [Haushaltsordnung](#) die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, eine transparente und verantwortliche Umsetzung – u. a. unter Wahrung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der EU-Ausgaben –, eine wirksame Leistungsmessung, den Schutz der finanziellen Interessen der EU sowie klare Governance-Regelungen sicherzustellen.

10 Schließlich sollte diese Stellungnahme in Verbindung mit der Stellungnahme des Rechnungshofs zu dem Vorschlag für einen Leistungsrahmen³ betrachtet werden, mit dem der Rahmen für die Leistungsbewertung und die Nachverfolgung der Haushaltsausgaben im MFR 2028–2034 geschaffen werden soll.

² [COM\(2025\) 549](#), Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 12 Absatz 5.

³ [Stellungnahme 10/2026](#).

Hauptaussagen

- 11** Die Hauptaussagen der Stellungnahme des Rechnungshofs sind in *Kasten 1* zusammengefasst und werden in den folgenden Abschnitten näher erläutert.

Kasten 1

Hauptaussagen auf einen Blick

EU-Mehrwert: Bei seiner Arbeit zu früheren Programmplanungszeiträumen hat der Rechnungshof festgestellt, dass Erasmus+ – eines der symbolträchtigsten EU-Programme – in vielfältiger Weise einen EU-Mehrwert geschaffen hat. Im Gegensatz zu früheren Verordnungen enthält der vorliegende Verordnungsvorschlag für Erasmus+ jedoch keinen speziellen Artikel zum EU-Mehrwert. Der Rechnungshof weist erneut darauf hin, dass es für die öffentliche Debatte und die Entscheidungsfindung von Vorteil wäre, wenn eine gemeinsame Definition des EU-Mehrwerts zur Anwendung käme, um eine optimale Verwendung von EU-Mitteln sicherzustellen (Ziffern [12–18](#)).

Abstimmung der Ausgabenziele auf die EU-weiten politischen Prioritäten: Der Vorschlag steht im Einklang mit den politischen Strategiepapieren der Kommission und des Rates für den Zeitraum 2024–2029 sowie mit mehreren anderen politischen Maßnahmen der EU, die für die Erreichung der Ziele des Programms Erasmus+ relevant sind (Ziffern [19–22](#)).

Haushaltsflexibilität: Die Aufstockung der Mittelausstattung von Erasmus+ um 49 % zu jeweiligen Preisen bzw. 30 % zu Preisen von 2025 im Vergleich zum laufenden Zeitraum wurde nicht durch eine quantitative Analyse untermauert. Um Flexibilität zu ermöglichen, hat die Kommission in ihrem Vorschlag nicht angegeben, wie die zugewiesenen Mittel auf die verschiedenen Säulen, die in dem Vorschlag vorgesehen sind, und die zugrunde liegenden Maßnahmen und Teilmaßnahmen aufgeteilt werden sollen. Diese Aufteilung soll abhängig vom Bedarf erfolgen. Der Vorschlag bietet auch die Flexibilität, Mittel aus Programmen mit geteilter Mittelverwaltung und in solche

Programme umzuschichten, ohne dass in solchen Fällen eine Begründung erforderlich wäre. Nach Auffassung des Rechnungshofes sollte in dem Vorschlag festgelegt werden, dass Beschlüsse über Mittelumschichtungen in jedem Fall hinreichend zu begründen sind und nur nach Abstimmung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten gefasst werden sollten. Zudem wird in dem Vorschlag weder das Ende des Förderzeitraums noch eine Obergrenze für technische und administrative Ausgaben festgelegt, obwohl dies der Fall sein sollte (Ziffern 23–28).

Vereinfachung des Programms und der Verfahren: Mit dem Vorschlag werden die derzeitigen Programme Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps zu einem einzigen Programm zusammengefasst. Dies kann Vorteile im Hinblick auf eine Vereinfachung und eine gemeinsame Verwaltung mit sich bringen. Allerdings bedeutet dies auch, dass die Förderfähigkeitsregeln für solidarische Tätigkeiten und Maßnahmen der humanitären Hilfe aus dem Text der Verordnung gestrichen und in die Arbeitsprogramme aufgenommen werden. Da dies Risiken im Hinblick auf die Leistung, die Regelkonformität und die Transparenz der diesbezüglichen Ausgaben mit sich bringen kann, ist der Rechnungshof der Ansicht, dass diese Förderfähigkeitsregeln im Vorschlag festgelegt werden sollten (Ziffern 29–32).

Leistungsrahmen: Der Rechnungshof stellt fest, dass die Output- und Ergebnisindikatoren in Anhang I der vorgeschlagenen Verordnung über den Leistungsrahmen nicht ausreichen dürften, um die Wirksamkeit, die Wirtschaftlichkeit und das Kosten-Nutzen-Verhältnis von Erasmus+ insgesamt zu bewerten. Die Tatsache, dass klar definierte und verbindliche Indikatoren fehlen und die Interventionsbereiche häufig nur vage definiert sind und unterschiedlich ausgelegt werden können, würde ferner die Vergleichbarkeit zwischen den Mitgliedstaaten gefährden und die Aggregation von Leistungsinformationen zu diesem Programm auf EU-Ebene beeinträchtigen. Zudem bekräftigt der Rechnungshof seine Schlussfolgerung aus früheren Prüfungsarbeiten, wonach nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen in bestimmten Fällen möglicherweise nicht die beste Finanzierungsoption darstellen, da sie nicht per se leistungsorientiert sind (Ziffern 33–42).

Regelkonformität, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rückverfolgbarkeit der Ausgaben: Der Vorschlag baut auf dem derzeitigen Kontrollsystem auf und sieht vor, die bestehenden Verfahren für die beteiligten Stellen beizubehalten. Die Finanzhilfen werden standardmäßig in Form von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen bereitgestellt. Der Rechnungshof kommt jedoch angesichts der Erkenntnisse, zu denen er im Hinblick auf diese vereinfachte Form der Unterstützung gelangt ist, zu dem Schluss, dass sie in bestimmten Fällen mit einem Mangel an Transparenz einhergehen und schwache Regelungen zu Rechenschaftspflicht und Kontrolle aufweisen kann. Es sollte klarer vorgegeben werden, wann alternative Finanzierungsmodelle angewandt werden sollten, wie die Finanzierungsmechanismen zu nutzen sind und welche Aufgaben und Zuständigkeiten jeweils auf EU- und auf nationaler Ebene zu erfüllen bzw. auszuüben sind, um bei der Verwendung der Mittel

ein zufriedenstellendes Maß an Regelkonformität, Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, Transparenz und Rückverfolgbarkeit sicherzustellen (Ziffern [43–49](#)).

Prüfungsmandat des Rechnungshofs: Die vorgeschlagene Verordnung wird im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung durchgeführt. Der Rechnungshof fordert die gesetzgebenden Organe auf, in dem Legislativvorschlag ausdrücklich auf seine Prüfungsrechte hinzuweisen, auch in Bezug auf Begünstigte in "*Drittländern*" (Ziffern [50–53](#)).

EU-Mehrwert

- 12** Erasmus+ hat das Potenzial, einen Mehrwert zu schaffen, den Mitgliedstaaten, Einzelpersonen oder Organisationen allein nicht in gleichem Maße erbringen könnten. Die Lernmobilität sorgt dafür, dass die Programmteilnehmer eine Vielzahl von Lehr- und Ausbildungsmethoden in unterschiedlichen institutionellen und sozialen Umgebungen kennenlernen. Was Organisationen betrifft, so erleichtert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Jugend oder Sport das Lernen und den Austausch bewährter Verfahren. Durch Maßnahmen, die in Partnerschaft mit "*Drittländern*" durchgeführt werden, sorgt das Programm zudem für eine internationale Dimension.
- 13** In seinem [Sonderbericht 22/2018](#) über die Mobilität im Rahmen von Erasmus+ stellte der Rechnungshof fest, dass "*mit der Erasmus+-Mobilität [...] mehr Formen des europäischen Mehrwerts geschaffen [werden]*" als in Artikel 3 der [Verordnung \(EU\) Nr. 1288/2013](#) vorgeschrieben. In diesem Zusammenhang hob der Rechnungshof hervor, dass Erasmus+ "*eine zentrale Rolle beim Ausbau der Lernmobilität in Form von Auslandsaufenthalten [spielt] und [...] sich positiv auf die Einstellung der Teilnehmer zur EU aus[wirkt]*" sowie ihr "*Bewusstsein für die europäische Identität*" steigert. Allein wären die Länder nicht in der Lage, eine solche Wirkung zu erreichen. Ferner wies der Rechnungshof darauf hin, dass Erasmus+ noch auf andere Art und Weise einen EU-Mehrwert erbringt, wie z. B. durch Folgendes:
- Einführung der Erasmus-Hochschulcharta als Garantie für ein hochwertiges Bildungsangebot in ganz Europa;
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen zur Unterstützung der Mobilität von Studierenden und Hochschulpersonal;
 - Erweiterung der Sprachkenntnisse der Teilnehmer;

- Bereicherung der diplomatischen Beziehungen im Rahmen der Nachbarschafts- und Entwicklungspolitik der EU;
- Stärkung der Sichtbarkeit und des Prestiges der beruflichen Aus- und Weiterbildung

14 In Artikel 4 der geltenden [Verordnung über Erasmus+](#) ist festgelegt, dass im Rahmen des Programms "*ausschließlich Maßnahmen und Aktivitäten mit potenziellem europäischem Mehrwert unterstützt [werden] [...]. Sicherergestellt wird der europäische Mehrwert der Maßnahmen und Aktivitäten [...] zum Beispiel durch a) ihren transnationalen Charakter, insbesondere in Bezug auf Lernmobilität und Zusammenarbeit, womit eine nachhaltige systemische Wirkung erzielt werden soll [...]*". Der Rechnungshof stellt fest, dass diese Bestimmung nicht in die vorgeschlagene Verordnung übernommen wurde. Stattdessen wird das Konzept des EU-Mehrwerts für den Zeitraum 2028–2034 in der Begründung des Vorschlags und im Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten als Leitgrundsatz genannt. Im Finanz- und Digitalbogen ist dieser Mehrwert definiert als Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

15 In der Begründung des Vorschlags wies die Kommission auf Folgendes hin: "*Der Mehrwert von EU-Mitteln in den vom Programm abgedeckten Politikbereichen wurde von den Teilnehmern der von der Kommission durchgeführten öffentlichen Konsultation zum neuen MFR weithin anerkannt, wobei die überwiegende Mehrheit dessen Bedeutung hervorhob*".

16 Wie der Rechnungshof in seiner [Analyse 03/2025](#) zu den Chancen für den MFR nach 2027 und in seinen Stellungnahmen zum MFR 2028–2034⁴ dargelegt hat, ist er der Auffassung, dass das Konzept des EU-Mehrwerts von allen EU-Organen in gleicher Weise verstanden und in einer entsprechenden politischen Erklärung oder einem entsprechenden EU-Rechtstext verankert werden sollte, damit es seine volle Wirksamkeit entfalten kann. Anders ausgedrückt kann der EU-Mehrwert nur dann wirksam erzielt und gemessen werden, wenn der Begriff klar definiert und einheitlich verwendet wird.

17 Im Februar 2025 hatte die Kommission in ihrer [Mitteilung](#) über den Weg zum nächsten MFR erklärt, dass der Schwerpunkt des künftigen EU-Haushalts auf jenen gemeinsamen Herausforderungen liegen sollte, bei denen eine Finanzierung auf europäischer Ebene den größten Mehrwert zeitigt. Der Rechnungshof stellt jedoch fest, dass weder der derzeitige Rechtsrahmen der EU noch die Vorschläge der Kommission für den nächsten MFR eine Definition des Konzepts des EU-Mehrwerts enthalten. Der EU-Mehrwert wird lediglich in den [Leitlinien](#) der Europäischen Kommission für eine bessere Rechtsetzung definiert,

⁴ Stellungnahmen [01/2026](#), [02/2026](#), [06/2026](#), [07/2026](#), [08/2026](#), [09/2026](#), [10/2026](#) und [11/2026](#).

nämlich als Wert, der durch eine EU-Intervention zusätzlich zu dem Wert geschaffen wird, der allein von den Mitgliedstaaten erzielt worden wäre⁵, oder als Vorteil, den das Handeln der EU mit sich bringt, wie z. B. Skaleneffekte oder eine effizientere (weniger kostspielige) Verwirklichung politischer Ziele auf EU-Ebene⁶.

18 Insgesamt ist der Rechnungshof, wie bereits in seiner im Vorfeld des MFR 2021–2027 erstellten [Analyse 01/2018](#) erwähnt, der Auffassung, dass es für die öffentliche Debatte und die Beschlussfassung über den nächsten MFR von Vorteil wäre, wenn eine Definition des EU-Mehrwerts vereinbart und durchgehend angewandt würde. Dass es keine Definition dieses Mehrwerts gibt, stellt nach wie vor ein Problem dar, auf das der Rechnungshof in der vorliegenden Stellungnahme daher erneut hinweist.

Abstimmung der Ausgabenziele auf EU-weite politische Prioritäten

19 In Artikel 3 der vorgeschlagenen Verordnung sind das allgemeine Ziel des Programms Erasmus+ und seine Einzelziele für den Zeitraum 2028–2034 festgelegt ([Abbildung 1](#)).

⁵ [Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung](#), S. 25.

⁶ Ebd., S. 34.

Abbildung 1 | Allgemeines Ziel und Einzelziele des Vorschlags zu Erasmus+



Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Artikel 3 des Vorschlags zu Erasmus+ (COM(2025) 549 final).

20 Der Vorschlag steht im Einklang mit den Prioritäten der Kommission für den Zeitraum 2024–2029. Insbesondere

- ist im Rahmen der Priorität "Die Menschen unterstützen, unsere Gesellschaften und unser Sozialmodell stärken" vorgesehen, "*Erasmus+ [zu] stärken – auch für die berufliche Bildung –, sodass mehr Personen teilnehmen können*", da dies "*überaus wichtig [ist] für die Menschen, damit sie Kompetenzen erwerben, gemeinsame Erfahrungen sammeln und einander besser verstehen können*";
- zielt eine der Säulen des Plans der Kommission für nachhaltigen Wohlstand und nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit darauf ab, den Fach- und Arbeitskräftemangel

durch die Schaffung einer "Union der Kompetenzen"⁷ zu beheben, *"die sich auf Investitionen, Erwachsenenbildung und lebenslanges Lernen, den Erhalt von Kompetenzen und die Anerkennung verschiedener Bildungswege konzentriert, damit die Menschen überall in der Union arbeiten können"*. Nach Auffassung der Kommission ist *"die Einbettung des lebenslangen Lernens in Bildung und Beruf sowie die Förderung der Lehrerbildung und der Berufsaussichten von Lehrern"* bei ihren Maßnahmen von zentraler Bedeutung.

21 Der Vorschlag steht auch im Einklang mit den Strategiepapieren des Rates:

- der [Strategischen Agenda 2024–2029](#), die die Verpflichtung enthält, in die Kompetenzen sowie in die allgemeine und berufliche Bildung der Menschen zu investieren und die Mobilität von Fachkräften innerhalb der EU zu fördern;
- der [EU-Jugendstrategie 2019–2027](#), in der auf die Bedeutung von Erasmus+ für die Förderung des Jugendaustauschs, der Zusammenarbeit sowie von kulturellen und bürgerschaftlichen Tätigkeiten hingewiesen wird;
- dem [Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport \(1. Juli 2024 – 31. Dezember 2027\)](#), in dem Erasmus+-Sportaktionen in Bezug auf die Mobilität haupt- und ehrenamtlicher Personen aus Sportorganisationen als Möglichkeit zur Verbesserung der Kompetenzen und Qualifikationen dieser Personen begrüßt werden.

22 In seiner [EntschlieÙung](#) vom 16. Januar 2024 zur Durchführung des Programms Erasmus+ erkannte das Europäische Parlament an, dass Erasmus+ nicht nur *"eine treibende Kraft für den Europäischen Bildungsraum ist und auch weiterhin auf zukünftige Trends im Bereich der Bildung reagieren sollte, um mit dem gesellschaftlichen und technologischen Wandel Schritt zu halten"*, sondern auch *"von entscheidender Bedeutung ist, um ein europäisches Zugehörigkeitsgefühl und Verständnis zwischen vielfältigen Kulturen zu fördern und die Stärkung einer europäischen Identität, die neben den nationalen Identitäten existiert, zu ermöglichen"*.

Haushaltsflexibilität

23 Im Hinblick auf den MFR 2028–2034 schlägt die Kommission eine Aufstockung der Mittelausstattung des gesamten MFR um 59 % zu jeweiligen Preisen (39 % zu Preisen von

⁷ COM(2025) 90 final.

2025) gegenüber dem Zeitraum 2021–2027 vor⁸. Für Erasmus+ plant die Kommission eine Aufstockung der Mittelausstattung um 49 % zu jeweiligen Preisen (30 % zu Preisen von 2025). Infolgedessen entfallen etwa 7 % der für die Rubrik 2 "Wettbewerbsfähigkeit, Wohlstand und Sicherheit" des MFR 2028–2034 vorgesehenen Mittelausstattung in Höhe von 589,6 Milliarden Euro auf Erasmus+. Die Folgenabschätzung⁹ zum Vorschlag enthält jedoch keine quantitative Analyse und keine klare Begründung für diese Erhöhung. Im Einklang mit dem Grundsatz der Transparenz und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollte der Vorschlag klare Finanzinformationen enthalten und aufzeigen, in welchem Maße die Mittelaufstockung z. B. durch die Ausweitung des Umfangs der förderfähigen Maßnahmen oder Teilnehmer, durch den Anstieg der Zahl der zu finanzierenden Tätigkeiten oder Teilnehmer oder unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Inflation gerechtfertigt ist¹⁰.

- 24** Der Vorschlag der Kommission zielt darauf ab, die Haushaltsflexibilität dadurch zu erhöhen, dass ein Budget für das Programm Erasmus+ als Ganzes, aber keine indikativen Mittelzuweisungen für die einzelnen Säulen oder die zugrunde liegenden Maßnahmen und Teilmaßnahmen festgelegt werden. Auch wenn ein gewisses Maß an Flexibilität innerhalb des Haushalts möglicherweise erforderlich ist, um auf unerwartete Herausforderungen oder sich ändernde Szenarien reagieren zu können, ist es wichtig, dass die Flexibilitätsregelungen Rechenschaftspflicht und Transparenz bei der Verwendung der EU-Mittel gewährleisten und ein Gleichgewicht zwischen Vorhersehbarkeit und Flexibilität hergestellt wird.
- 25** In der Begründung werden die fehlenden Mittelzuweisungen für die einzelnen Säulen und/oder Maßnahmen damit begründet, dass "*in einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld*" Flexibilität vonnöten ist. Die Zusammenlegung von Programmen ermöglicht es der Kommission, ihren Schwerpunkt zu verlagern und sich auf etwaige neue prioritäre Bereiche zu konzentrieren. Solche Verlagerungen des Schwerpunkts beeinträchtigen jedoch die Vorhersehbarkeit für die nationalen Behörden, die für die Umsetzung zuständig sind. Erhebliche Programmänderungen können auch die langfristige Planung behindern und die für eine wirksame Umsetzung der Politik erforderliche Stabilität gefährden. Beschlüsse über Mittelumschichtungen sollten in Abstimmung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten gefasst werden. Ein solcher Dialog ist wichtig, um die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Finanzierung dem lokalen Bedarf entspricht.

⁸ COM(2025) 571 final.

⁹ SWD(2025) 550.

¹⁰ Stellungnahme 03/2026 zum MFR für die Jahre 2028 bis 2034, Ziffer 20.

- 26** Der Rechnungshof stellt ferner fest, dass die bestehende Maßnahme "*Politischer Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern*" in dem Vorschlag nicht als gesondert erkennbare Maßnahme fortgeführt wird. Stattdessen ist sie nun implizit in der Maßnahme "*Erprobung, Vorbereitung und Umsetzung der politischen Agenden*" enthalten. Es ist nicht klar, wie Programme effizienter und wirksamer angepasst werden sollen, wenn dem politischen Dialog und der Zusammenarbeit mit Interessenträgern weniger Aufmerksamkeit gewidmet wird. In diesem Zusammenhang weist der Rechnungshof auch auf die Forderung des Parlaments in seiner [Entschließung](#) vom 16. Januar 2024 hin, "*Erasmus+ weiterhin bürgernah zu gestalten und dafür zu sorgen, dass Erasmus+ ein von der Basis ausgehendes 'Programm der Bürgerinnen und Bürger' bleibt*".
- 27** In Bezug auf die Flexibilität des Haushalts und die Ausführung seiner Mittel ermöglicht der Vorschlag – wie bereits im Zeitraum 2021–2027¹¹ – umfassende Flexibilität bei der Übertragung von Finanzmitteln in mitgliedstaatliche Programme mit geteilter Mittelverwaltung oder aus solchen Programmen (auf Antrag des Mitgliedstaats), wobei diese Mittel "*zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet [werden]*"¹². In seinem [Sonderbericht 18/2025](#)¹³ empfahl der Rechnungshof der Kommission, "*die wichtigsten Schritte und Rollen für die Verfahren zu Umschichtungen und zur Neufestsetzung von Prioritäten bei der Ermittlung von Haushaltsmitteln zur Deckung neuer Bedürfnisse fest[zulegen]*". Bei Erasmus+ bleibt abzuwarten, ob der vorgeschlagene Ansatz zur Umsetzung politischer Maßnahmen beiträgt oder lediglich zu einer größeren Ausschöpfung der EU-Mittel führt. Nach Auffassung des Rechnungshofs sollte in dem Vorschlag festgelegt werden, dass Mittelumschichtungen in jedem Fall hinreichend zu begründen sind und dass quantitative Obergrenzen für die Umschichtung von Mitteln in Programme mit geteilter Mittelverwaltung und aus solchen Programmen festzusetzen sind. Siehe auch die Stellungnahmen des Rechnungshofs zum Europäischen Fonds¹⁴ und zum Programm "AgoraEU"¹⁵.
- 28** Darüber hinaus ist der Vorschlag im Hinblick auf die beiden folgenden Aspekte nicht spezifisch genug.

¹¹ Artikel 17 Absatz 8 der [Verordnung \(EU\) 2021/817](#); Artikel 11 Absatz 4 der [Verordnung \(EU\) 2021/888](#).

¹² COM(2025) 549 final, Artikel 10 Absatz 2.

¹³ [Sonderbericht 18/2025](#) über die Flexibilität des EU-Haushalts, Empfehlung 3.

¹⁴ [Stellungnahme 09/2026](#), Ziffern 64 und 65.

¹⁵ [Stellungnahme 11/2026](#), Ziffer 28.

- Der Vorschlag ermöglicht es, "*Mittel zur Deckung notwendiger Ausgaben sowie Mittel für die Verwaltung von Maßnahmen, die bis zum Ende des Programms noch nicht abgeschlossen sind*", über 2034 hinaus in den EU-Haushalt einzusetzen¹⁶. Es wird jedoch nicht angegeben, für wie viele Jahre dies zulässig sein soll, z. B. für zwei oder drei Jahre nach Ablauf des Förderzeitraums. Dies räumt der Kommission einen Ermessensspielraum bei der Durchführung des Programms Erasmus+ ein, der sich auf künftige Mittel und Zahlungen im Rahmen des Haushalts auswirken könnte.
- Außerdem ermöglicht es der Vorschlag, einen Teil der Mittel für technische und administrative Hilfe bereitzustellen¹⁷. Es wird jedoch keine Obergrenze für den Betrag und kein Pauschalsatz festgelegt, der in den einzelnen Zahlungsanträgen dafür geltend gemacht werden kann. In den beiden vorangegangenen MFR wurde derselbe allgemeine Ansatz verfolgt. Wird keine solche Obergrenze eingeführt, so können der technischen und administrativen Hilfe unbegrenzt Mittel zugewiesen werden. Dies könnte zulasten anderer Projekte gehen, die ansonsten aus dem Programm finanziert werden könnten.

Daher schlägt der Rechnungshof vor, diese Fragen in dem Vorschlag zu klären.

Vereinfachung des Programms und der Verfahren

29 In dem Vorschlag werden zwei Programme zusammengeführt, die derzeit in gesonderten Verordnungen geregelt sind: das Programm Erasmus+, das in der [Verordnung \(EU\) 2021/817](#) geregelt ist, sowie solidarische und humanitäre Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps und des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe, die in der [Verordnung \(EU\) 2021/888](#) geregelt sind. Die Kommission begründet dies wie folgt: "*Indem zwei Programme, die mit ähnlichen Verfahren arbeiten und sich in verschiedenen Bereichen (z. B. Arbeitsprogramm, Überwachung, Kommunikation) überschneiden, unter einem Rahmen zusammengeführt werden, wird der Vorschlag eine erhebliche Vereinfachung mit sich bringen, die zu mehr Effizienz, einem geringeren Verwaltungsaufwand und geringeren Durchführungskosten führt.*" Die Zusammenfassung von zwei Programmen zu einem einzigen Programm bietet potenzielle Vorteile, z. B. die gemeinsame Nutzung von Verwaltungskapazitäten.

30 Im Bemühen um Vereinfachung wurden praktisch alle Vorschriften zu solidarischen Tätigkeiten und Maßnahmen der humanitären Hilfe gestrichen. Die umfassenden Bestimmungen in den Artikeln 4 bis 8 der [Verordnung \(EU\) 2021/888](#), die die

¹⁶ [COM\(2025\) 549 final](#), Artikel 9 Absatz 3.

¹⁷ Ebd., Artikel 9 Absatz 4; Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten, Abschnitt 3.2.1.1.

Durchführung dieser Maßnahmen betreffen, und in den Artikeln 15 bis 18, die die Bedingungen für die teilnehmenden Einzelpersonen und Organisationen enthalten, werden nicht übernommen. Gemäß Artikel 14 Absatz 5 der vorgeschlagenen Verordnung sollen zwar in den Arbeitsprogrammen oder in den Unterlagen zum Gewährungsverfahren detaillierte operative Regelungen festgelegt werden, jedoch geht aus dem Vorschlag nicht klar genug hervor, wie diese Planungsprozesse in der Praxis in den verschiedenen Politikbereichen umgesetzt werden sollen. Dies birgt Risiken in Bezug auf die Leistung und die Regelkonformität der Ausgaben für solidarische und humanitäre Maßnahmen, da den Begünstigten, den Endempfängern und den beteiligten nationalen und regionalen Stellen aufgrund der Vereinfachung unter Umständen nicht ganz klar ist, wonach sich die Förderfähigkeit der Teilnehmer und Maßnahmen richtet. Daher vertritt der Rechnungshof die Auffassung, dass diese Vorschriften unmittelbar im Vorschlag festgelegt werden sollten.

- 31** Der Rechnungshof stellt fest, dass das Europäische Solidaritätskorps nicht mehr als eigenständiges Programm bestehen, sondern lediglich eine Maßnahme im Rahmen des gesamten Erasmus+-Programms darstellen soll. Dies könnte die Sichtbarkeit des Europäischen Solidaritätskorps verringern und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für dessen Umsetzung schmälern.
- 32** In seinem [Sonderbericht 22/2018](#) stellte der Rechnungshof fest, dass "*Pauschalbeträge, Pauschalsätze und Einheitskosten [...] eine sinnvolle Vereinfachung [sind], aber die Kommission [...] sicherstellen [sollte], dass unerwünschte Effekte vermieden werden*". Der Rechnungshof wies darauf hin, dass "*die Finanzhilfen zur Förderung der Mobilität von Einzelpersonen den Lebenshaltungs- und Aufenthaltskosten des Aufnahmelandes angepasst werden [sollten]*". Dies schien nicht immer der Fall zu sein, da einige Teilnehmer erklärten, dass die Finanzhilfen nicht ausreichten, um die Kosten zu decken, was benachteiligte Studierende von einer Teilnahme an dem Programm abhalten könnte. Nach Auffassung des Rechnungshofs wäre es sinnvoll, in dem Vorschlag festzulegen, dass die Mitgliedstaaten sich mit diesem Problem befassen sollten.

Leistungsrahmen

- 33** Erasmus+ ist im Einklang mit der vorgeschlagenen Leistungsverordnung¹⁸ umzusetzen, die den Leistungsrahmen für den Haushalt 2028–2034 festlegt, einschließlich Vorschriften für die Überwachung und Berichterstattung über die Leistung der EU-Programme und -Tätigkeiten sowie Vorschriften für die Evaluierung der Programme. Die vorgeschlagene Leistungsverordnung ist Gegenstand einer gesonderten Stellungnahme des Rechnungshofs. In diesem Abschnitt analysiert der Rechnungshof nur ausgewählte

¹⁸ [COM\(2025\) 545](#).

Elemente¹⁹ der vorgeschlagenen Leistungsverordnung, die in direktem Zusammenhang mit Erasmus+ stehen.

- 34** In dem Vorschlag für das Programm Erasmus+ ist jedoch nicht aufgeführt, welche Interventionsbereiche und Leistungsindikatoren aus Anhang I des vorgeschlagenen **Leistungsrahmens** für das Programm gelten. Der Rechnungshof hat jedoch den folgenden spezifischen Interventionsbereich für Erasmus+ ermittelt, der in **Tabelle 1** aufgeführt ist.

Tabelle 1 | Output- und Ergebnisindikatoren für einen Interventionsbereich, der sich auf Erasmus+ bezieht

Interventionsbereich	Outputindikatoren	Ergebnisindikatoren
120 – Lernmobilität (Bildungsbereiche einschließlich nichtformaler und informeller Bildung und Jugendarbeit)	<ul style="list-style-type: none"> — Zahl der Mitarbeiter – nach Geschlecht und Alter — Zahl der Lernenden – nach Geschlecht, Alter, sozioökonomischem Hintergrund und Fachbereichen (einschließlich MINT) — Zahl der Teilnehmer an Aktivitäten, mit denen unmittelbar die Werte der EU, Solidarität und Bürgerbeteiligung gefördert werden 	<ul style="list-style-type: none"> — Anteil der Teilnehmer, die der Ansicht sind, dass sie von ihrer Teilnahme profitiert haben — Anteil der Teilnehmer, die der Ansicht sind, dass sie ihre Schlüsselkompetenzen verbessert haben — Anteil der Teilnehmer, die der Ansicht sind, dass sie ein größeres europäisches Zugehörigkeitsgefühl haben

Quelle: Europäischer Rechnungshof auf der Grundlage von Anhang I der vorgeschlagenen Leistungsverordnung.

- 35** Die Indikatoren in diesem Interventionsbereich veranschaulichen die größten Schwachstellen des vorgeschlagenen Leistungsrahmens. Mit den Outputindikatoren wird hauptsächlich die Teilnahme gemessen, und die Ergebnisindikatoren sind größtenteils wahrnehmungsbasiert. Anhand der Indikatoren lässt sich zwar bestätigen, dass die Aktivitäten stattgefunden haben und die Teilnehmer über positive Erfahrungen berichten, es lässt sich jedoch nicht feststellen, ob sich die Lernergebnisse verbessert haben oder die Intervention anderweitig Wirkung gezeigt hat, wie z. B. in Form von nachhaltigen Bildungsergebnissen, einem Beitrag zur Erreichung der Bildungsziele der EU oder besseren Bildungssystemen.
- 36** Darüber hinaus hat der Rechnungshof weitere Interventionsbereiche ermittelt, die für Erasmus+ von Bedeutung sein könnten, wie z. B. die Interventionsbereiche 116 – "Verbesserung des Bildungszugangs für Menschen mit Behinderungen";

¹⁹ COM/2025/549, Abschnitt 5 der Begründung und Erwägungsgrund 44.

117 – "Verbesserung des Bildungszugangs marginalisierter Bevölkerungsgruppen, wie etwa der Roma"; 119 – "Lehrerausbildung – nicht näher spezifizierte Schulstufe"; 136 – "Nichtformale Bildung und informelles Lernen (ohne Infrastruktur)" sowie 137 – "Freiwilligentätigkeiten". Es ist jedoch nicht klar, ob diese zusätzlichen Indikatoren auch zur Überwachung und Bewertung der Leistung von Erasmus+ verwendet werden. Da klar definierte und verbindliche Indikatoren fehlen und die Interventionsbereiche häufig nur vage definiert sind und unterschiedlich ausgelegt werden können²⁰, könnten verschiedene Mitgliedstaaten für vergleichbare Tätigkeiten unterschiedliche Interventionsbereiche und Indikatoren verwenden. Dies würde die Vergleichbarkeit der Daten zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen und die Aggregation von Leistungsinformationen auf EU-Ebene erschweren.

- 37** In seiner [Analyse 03/2025](#) betonte der Rechnungshof, dass ein Leistungsrahmen nicht nur Outputs, sondern auch Ergebnisse und Auswirkungen abdecken sollte. In diesem Zusammenhang weist der Rechnungshof auch darauf hin, dass das Parlament in seiner [Entschließung](#) vom 16. Januar 2024 "*ein besseres Gleichgewicht zwischen quantitativen Zielen (Zahl der Begünstigten und unterstützten Projekte) und qualitativen Zielen innerhalb des Programms*" gefordert hat.
- 38** Die Tatsache, dass klar definierte quantitative und qualitative Leistungsindikatoren sowie Mechanismen zur Evaluierung der Auswirkungen fehlen und die Aggregation der Daten Schwächen aufweist, steht einer wirksamen Leistungsbewertung aller im Rahmen von Erasmus+ unterstützten Tätigkeiten im Wege.
- 39** Der Rechnungshof bekräftigt seine Feststellungen aus dem [Sonderbericht 22/2018](#), in dem er betonte, dass "*[b]ei der Messung der Leistung der Erasmus+-Mobilität [...] in bestimmten Schlüsselbereichen Mängel [bestehen]*", insbesondere bei der Gestaltung und Messung der in der [Verordnung \(EU\) Nr. 1288/2013](#) festgelegten Indikatoren und im Hinblick auf die Tatsache, dass die Mittel nicht auf der Grundlage der früheren Leistung zugewiesen wurden. Vor diesem Hintergrund wird in der vorgeschlagenen Leistungsverordnung nicht klar dargelegt, wie diese Schwachstellen behoben werden sollen.
- 40** In demselben Sonderbericht wies der Rechnungshof auch darauf hin, dass nicht klar ist, wie die Mobilitätsprojekte im Rahmen von Erasmus+ dazu beitragen, den von der EU angestrebten Anteil der Menschen mit Hochschulabschluss zu erreichen. Selbst wenn sie einen Beitrag leisten, ist nicht klar, wie dieser Beitrag vom Beitrag anderer nationaler und EU-Maßnahmen unterschieden und separat gemessen werden kann. Der Rechnungshof stellt fest, dass in Anhang I des vorgeschlagenen [Leistungsrahmens](#) der Interventionsbereich 114 "Tertiärbildung" (innerhalb des Politikbereichs "Bildung")

²⁰ [Stellungnahme 10/2026](#).

vorgesehen ist. Die vorgeschlagene [Verordnung über den Leistungsrahmen](#) enthält jedoch keine ausreichenden Informationen, die es dem Rechnungshof ermöglichen würden, sich dazu zu äußern, ob die im genannten Sonderbericht aufgeführten Schwachstellen im neuen Leistungsrahmen behoben werden.

- 41** Was die Zuweisung der Mittel auf der Grundlage der Leistung betrifft, so stellt der Rechnungshof fest, dass die Leistung in Artikel 12 Absatz 2 der vorgeschlagenen Verordnung über Erasmus+ als drittes Kriterium für die Zuweisung von Mitteln im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung in den Mitgliedstaaten aufgeführt ist. In seinem [Sonderbericht 22/2018](#) über Erasmus+ hatte der Rechnungshof kritisiert, dass die Leistung hauptsächlich anhand von Inputs und Outputs gemessen wird, während Ergebnisse und Auswirkungen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Da weitere Einzelheiten und zugrunde liegende Berechnungen für dieses Kriterium gemäß der vorgeschlagenen Verordnung erst später von der Kommission festgelegt werden, kann sich der Rechnungshof noch nicht dazu äußern, ob dieser Aspekt bei der Mittelzuweisung weiterhin eine Schwachstelle darstellen wird.
- 42** Zudem weist der Rechnungshof erneut darauf hin²¹, dass –im Hinblick auf die Leistung – nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen in bestimmten Fällen möglicherweise nicht die beste Finanzierungsoption darstellen, da sie nicht per se leistungsorientiert sind.

Regelkonformität, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rückverfolgbarkeit der Ausgaben

- 43** Der Rechnungshof hat bereits früher festgestellt²², dass im Rahmen von Erasmus finanzierte Maßnahmen, wie z. B. Stipendien für Studierende, zu den Ausgabenkategorien gehören, die aufgrund einer geschätzten Fehlerquote von unter 2 % als Ausgaben mit geringem Risiko betrachtet werden.
- 44** Alle Zahlungen im Rahmen von Erasmus+ unterliegen der [Haushaltsordnung](#), nach der die Mittel im Rahmen von Mittelbindungen, Zahlungen und Rechnungsführungsunterlagen sowie im Zuge der Aufsicht durch Prüf- und Betrugsbekämpfungsstellen wie den Europäischen Rechnungshof, die Europäische Staatsanwaltschaft und das Europäische Amt

²¹ [Analyse 02/2025](#) über die Lehren aus den Schwachstellen der ARF und [Analyse 03/2025](#).

²² [Rede](#) von Tony Murphy, Präsident des Europäischen Rechnungshofs. Vorstellung des Jahresberichts 2022 des Europäischen Rechnungshofs vor dem Haushaltskontrollausschuss des Europäischen Parlaments, 5. Oktober 2023.

für Betrugsbekämpfung rückverfolgbar sein müssen. Darauf wird in Erwägungsgrund 39 der vorgeschlagenen Verordnung hingewiesen.

- 45** Die Kommission schlägt ferner vor, die bestehenden Verwaltungs- und Kontrollsysteme beizubehalten, an denen im Wesentlichen vier Stellen beteiligt sind: eine nationale Behörde, eine nationale Agentur, eine unabhängige Prüfstelle und die Kommission. Artikel 22 Absatz 3 der vorgeschlagenen Verordnung betrifft die Koordinierung der Kontrollregelungen entsprechend dem Grundsatz der einzigen Prüfung. Dies bedeutet, dass die Kommission und die Kontroll- und Prüfbehörden Prüfungen ein- und derselben Ausgaben vermeiden sollten, um die Prüfkosten zu minimieren und den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten zu verringern. In seiner Stellungnahme 02/2004²³ wies der Rechnungshof darauf hin, dass ein wirksamer Kontrollrahmen voraussetzt, dass die Ausgaben anhand derselben Standards und Kontrollen überprüft werden, wobei die Durchführung, Dokumentation und Berichterstattung offen und transparent sein sollten, damit alle am System Beteiligten die Ergebnisse heranziehen und sich darauf stützen können.
- 46** Dem Vorschlag zufolge sollen die Mittel als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder, "sofern dies erforderlich ist", im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt werden (Ziffer 08). Aus dem Vorschlag geht jedoch nicht klar hervor, unter welchen Umständen die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen erforderlich wäre. Der Rechnungshof bekräftigt ferner, dass nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen in bestimmten Fällen möglicherweise nicht die beste Finanzierungsoption darstellen, insbesondere wenn diese Finanzierungen nicht auf der Grundlage von zuverlässigen Ergebnisindikatoren (siehe Ziffer 34) und soliden Zuordnungsmethoden (siehe Ziffer 40) erfolgen. Wie den Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs zur ARF ([Analyse 02/2025](#) und [Analyse 03/2025](#)) zu entnehmen ist, geht diese Art der Finanzierung mit einem Mangel an Transparenz einher und weist schwache Regelungen zur Rechenschaftspflicht und Kontrolle auf. Darüber hinaus sollte es klarere Vorgaben zum Einsatz der Finanzierungsmechanismen geben, die eine objektive Überprüfung sowie Rechtssicherheit ermöglichen, insbesondere bei nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen, und zu den jeweiligen auf EU- und nationaler Ebene erforderlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, um bei der Verwendung der Mittel ein zufriedenstellendes Maß an Regelkonformität, Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, Transparenz und Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.
- 47** Gemäß der vorgeschlagenen Verordnung ist eine Erstattung auf der Grundlage der tatsächlichen förderfähigen Kosten in Ausnahmefällen – d. h. abweichend von der

²³ [Stellungnahme 02/2004](#) zum Modell der "Einzigigen Prüfung".

verpflichtenden Anwendung von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen oder vereinfachten Kostenoptionen – zulässig, wenn davon ausgegangen wird, dass die Ziele einer Maßnahme nicht auf andere Weise erreicht werden können. Der Vorschlag enthält jedoch keine näheren Angaben, die bei der Entscheidung helfen könnten, wann die Erstattung auf der Grundlage der tatsächlichen förderfähigen Kosten erfolgen soll. Ferner stellt der Rechnungshof fest, dass diese Ausnahme für das Erasmus+-Programm vorgeschlagen wird, das der direkten bzw. indirekten Mittelverwaltung durch die Kommission unterliegt, und nicht für Programme unter geteilter Mittelverwaltung mit den Mitgliedstaaten, wie z. B. den Europäischen Fonds²⁴.

- 48** Unabhängig davon, welche Umsetzungs- und Finanzierungsoptionen letztlich genutzt werden, betont der Rechnungshof jedoch, wie wichtig es ist, bei der Verwendung der Mittel ein zufriedenstellendes Maß an Regelkonformität, Transparenz, Rechenschaftspflicht und Rückverfolgbarkeit sowie eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen.
- 49** Einrichtungen, die im Zeitraum 2021–2023 Mittel aus Erasmus+ erhielten, waren Teil der Stichprobe, die der Rechnungshof im Rahmen seiner Prüfung für den [Sonderbericht 11/2025](#) über die Transparenz der EU-Finanzierung für nichtstaatliche Organisationen untersuchte. Empfehlung 2 dieses Berichts bezog sich auf die im Finanztransparenzsystem offengelegten Informationen. Der Rechnungshof empfahl der Kommission, *"die Vollständigkeit und Aktualität dieser Angaben [zu] verbessern, indem die Daten öfter aktualisiert werden und auch nachgeordnete Empfänger von EU-Mitteln unter direkter und indirekter Verwaltung erfasst werden"*. In der vorgeschlagenen Verordnung fand der Rechnungshof keine Bestimmungen, die diesem Aspekt bei den aus Erasmus+ finanzierten Maßnahmen Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang weist der Rechnungshof auch auf die Forderung des Parlaments in seiner [Entschließung](#) vom 16. Januar 2024 hin, *"die eingeschränkte Transparenz und Nutzbarkeit der Ergebnisübersicht für 'in diesem Bereich finanzierte Projekte' des Portals für Finanzierungs- und Ausschreibungsmöglichkeiten zu korrigieren, damit die Interessenträger Daten herunterladen können, um die Merkmale erfolgreicher und abgelehnter Projekte hinsichtlich Organisation, Höhe des Budgets, des Landes der Projektleitung oder der Projektart zu analysieren"*.

Prüfungsmandat des Rechnungshofs

- 50** Auf die Prüfungsrechte des Rechnungshofs wird in Erwägungsgrund 39 der vorgeschlagenen Verordnung Bezug genommen, in dem es heißt, dass *"jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet [ist], uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der EU mitzuwirken, [...] dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen*

²⁴ [Stellungnahme 09/2026](#) zum Europäischen Fonds.

Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren".

- 51** Die vorgeschlagene Verordnung stützt sich auf den [AEUV](#), und nach ihrer Annahme wird ihre Durchführung durch die [Haushaltsordnung](#) geregelt. Damit erhält der Rechnungshof ein umfassendes Mandat zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben der EU sowie der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung in Bezug auf alle Politikbereiche und Programme der EU.
- 52** Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Endempfänger von Erasmus+-Mitteln, sodass eine umfassende Aufsicht gewährleistet ist. Um sicherzustellen, dass die Endempfänger die spezifischen Verpflichtungen im Hinblick auf seine Prüfungsrechte erfüllen, empfiehlt der Rechnungshof der Kommission, vorzuschreiben, dass die Verpflichtungen, die sich aus einer EU-Finanzhilfevereinbarung ergeben, auch in alle zwischen den Begünstigten und Dritten geschlossenen Vereinbarungen – oder zumindest in die Vorschriften, die die Begünstigten den Dritten übermitteln – aufgenommen werden.
- 53** In Artikel 13 des Vorschlags, der "*assoziierte Drittländer*" betrifft, wird auf "*die Rechte der Union, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen[,]*" gemäß der [Verordnung \(EU, Euratom\) 2024/2509](#) und der [Verordnung \(EU, Euratom\) Nr. 883/2013](#) sowie auf die Vollstreckung von "*[Beschlüssen] zur Verhängung einer Geldstrafe auf der Grundlage von Artikel 299 AEUV sowie Urteile[n] und Anordnungen des Gerichtshofs der Europäischen Union*" verwiesen. Im Gegensatz zu Artikel 31 der [geltenden Erasmus+-Verordnung](#) und Artikel 28 der [Verordnung \(EU\) 2021/888](#) werden die Prüfungsrechte des Rechnungshofs in Artikel 13 jedoch nicht ausdrücklich erwähnt. Artikel 13 der vorgeschlagenen Verordnung macht daher den Umfang der Prüfungsrechte des Rechnungshofs für Leser in "*Drittländern*", die den Vorschriften unterliegen, möglicherweise nicht hinreichend deutlich. Dieses Risiko kann durch die Aufnahme von Prüfungsklauseln in den Legislativvorschlag sowie in alle von der Kommission unterzeichneten Übertragungsvereinbarungen gemindert werden.

Diese Stellungnahme wurde vom Rechnungshof in seiner Sitzung vom 26. Februar 2026 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof



Tony Murphy
Präsident

Anhänge

Anhang I – Liste der Veröffentlichungen des Rechnungshofs, die bei der Ausarbeitung dieser Stellungnahme konsultiert wurden

Jahresberichte

Jahresberichte über die Ausführung des EU-Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2020–2024

Jahresberichte über die Agenturen der EU für die Haushaltsjahre 2020–2024

Sonderberichte

Sonderbericht 11/2025: Transparenz der EU-Finanzierung für nichtstaatliche Organisationen: Trotz Fortschritten gibt es noch immer keinen verlässlichen Überblick

Sonderbericht 11/2023: EU-Unterstützung für die Digitalisierung von Schulen

Sonderbericht 10/2021: Gender Mainstreaming im EU-Haushalt: Auf Worte sollten nun Taten folgen

Sonderbericht 22/2018: Mobilität im Rahmen von Erasmus+: Millionen von Teilnehmern und europäischer Mehrwert in zahlreichen Facetten, doch muss die Leistungsmessung weiter verbessert werden

Analysen

Analyse 03/2025: Chancen für den mehrjährigen Finanzrahmen nach 2027

Analyse 02/2025: Leistungsorientierung, Rechenschaftspflicht und Transparenz: Lehren aus den Schwachstellen der ARF

Analyse 01/2024: EU-Maßnahmen im Hinblick auf Praktika für junge Menschen

Analyse 03/2021: Von Nicht-EU-Ländern an die EU und Mitgliedstaaten geleistete Finanzbeiträge

Analyse 02/2021: Maßnahmen der EU für mehr digitale Kompetenz

Analyse 01/2018: "Future of EU finances: reforming how the EU budget operates"
(Themenpapier; liegt nur in englischer Sprache vor)

Stellungnahmen

Stellungnahme 11/2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms "AgoraEU" für den Zeitraum 2028–2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/692 und (EU) 2021/818 (COM(2025) 550 final)

Stellungnahme 10/2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union (COM(2025) 545 final)

Stellungnahme 09/2026 zu dem Vorschlag 2025/0240 (COD) für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028–2034 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 (COM(2025) 565 final)

Stellungnahme 08/2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Binnenmarkt- und Zollprogramms für den Zeitraum 2028–2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/444, (EU) 2021/690, (EU) 2021/785, (EU) 2021/847 und (EU) 2021/1077 (COM(2025) 590 final)

Stellungnahme 07/2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Instruments "Europa in der Welt" (COM(2025) 551 final)

Stellungnahme 06/2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Katastrophenschutzverfahren der Union und die Unterstützung der Union für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen sowie zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (Katastrophenschutzverfahren der Union) (COM(2025) 548 final)

Stellungnahme 05/2026 betreffend die Vorschläge für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034 und eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf das Schulprogramm der Europäischen Union für Obst, Gemüse und Milch ("EU-

Schulprogramm"), sektorale Interventionen [...] und Vorschriften für die Versorgung in Notsituationen und schweren Krisen (COM(2025) 553 und 560 final)

Stellungnahme 04/2026 zu dem Vorschlag für einen Beschluss über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (COM(2025) 574 final)

Stellungnahme 03/2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2028 bis 2034 (COM(2025) 571 final)

Stellungnahme 02/2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von "Horizont Europa", dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028–2034 sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/695 (COM(2025) 543 final)

Stellungnahme 01/2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit ("ECF"), einschließlich des spezifischen Programms für Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Verteidigungsbereich, zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/522, (EU) 2021/694, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/783, zur Aufhebung von Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2021/696 und (EU) 2023/588 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) [EDIP] (SEC(2025) 555 final, SWD(2025) 555 final, SWD(2025) 556 final)

Stellungnahme 02/2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern (EDIP)

Stellungnahme 02/2004 zum Modell der "Einzigsten Prüfung" (und Vorschlag für einen Internen Kontrollrahmen der Gemeinschaft)

Abkürzungen

Abkürzung	Definition/Erklärung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
ESC	Europäisches Solidaritätskorps
EVHAC	Europäisches Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe
MFR	mehrfähriger Finanzrahmen

Glossar

Begriff	Definition/Erklärung
Begünstigter	Natürliche oder juristische Person, die für die Durchführung eines Projekts oder Programms eine Finanzhilfe oder ein Darlehen aus dem EU-Haushalt erhält.
Direkte Mittelverwaltung	Verwaltung eines EU-Fonds oder EU-Programms ausschließlich durch die Kommission im Gegensatz zur geteilten oder indirekten Mittelverwaltung.
Endempfänger	Natürliche oder juristische Person, die letztlich von einer mit EU-Mitteln finanzierten Maßnahme profitiert, die von einem Begünstigten von EU-Hilfen in die Wege geleitet oder durchgeführt wird.
Erasmus+	EU-Programm, das allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport in Europa fördert, insbesondere indem es Studierenden die Möglichkeit gibt, im Ausland zu studieren und Erfahrungen zu sammeln.
EU-Mehrwert	Wert, der durch eine EU-Maßnahme zusätzlich zu dem Wert geschaffen wird, der durch alleiniges Handeln des Mitgliedstaats entstanden wäre.
Europäische Staatsanwaltschaft	Unabhängige EU-Einrichtung, die für die Untersuchung und Verfolgung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU zuständig ist.
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	Dienststelle der Kommission, die verwaltungsrechtliche Untersuchungen zu Betrug, Korruption und Unregelmäßigkeiten zulasten des EU-Haushalts durchführt.
Fehler	Ergebnis einer falschen Berechnung oder Unregelmäßigkeit, die sich aus einem Verstoß gegen die rechtlichen und vertraglichen Anforderungen ergibt.
Haushaltsflexibilität	Mechanismus, der es der Kommission ermöglicht, innerhalb der MFR-Obergrenzen Mittel zwischen Programmen, Politikbereichen oder Jahren umzuschichten bzw. zu übertragen, um auf sich ändernde Prioritäten zu reagieren.
Haushaltsordnung	Wichtigste Vorschriften für die Aufstellung und Ausführung des EU-Haushalts und die damit verbundenen Prozesse wie interne Kontrolle, Berichterstattung, Prüfung und Entlastung.
Indirekte Mittelverwaltung	Methode zur Ausführung des EU-Haushaltsplans, bei der die Kommission anderen Stellen (wie Nicht-EU-Staaten und internationalen Organisationen) Haushaltsvollzugsaufgaben überträgt.
Mehrjähriger Finanzrahmen	Ausgabenplan der EU, in dem Prioritäten (auf der Grundlage von politischen Zielen) und Obergrenzen für einen Zeitraum von üblicherweise sieben Jahren festgelegt werden. Dient als struktureller Rahmen für den jährlichen EU-Haushaltsplan mit Obergrenzen für die einzelnen Ausgabenkategorien.

Begriff	Definition/Erklärung
Nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierungen	Finanzierungsumsetzungsmodell, das auf der Erfüllung rechtlicher Bedingungen oder dem Erreichen von Ergebnissen und nicht auf den tatsächlichen Ausgaben basiert.
Vereinfachte Kostenoption	Ansatz zur Bestimmung der Höhe einer Finanzhilfe, bei dem nicht die dem Begünstigten tatsächlich entstandenen Kosten, sondern Methoden wie standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen oder Pauschalbeträge verwendet werden.
Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	Zentraler Vertrag der EU zur Festlegung der institutionellen Zuständigkeiten – einschließlich der Zuständigkeiten des Rechnungshofs (Artikel 287) – und der Haushaltsbestimmungen (Artikel 310 bis 325).
Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung	Verwaltung der Mittel im Einklang mit den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit.

URHEBERRECHTSHINWEIS

© Europäische Union, 2026

Die Weiterverwendung von Dokumenten des Europäischen Rechnungshofs wird durch den [Beschluss Nr. 6-2019 des Europäischen Rechnungshofs](#) über die Politik des offenen Datenzugangs und die Weiterverwendung von Dokumenten geregelt.

Sofern nicht anders angegeben (z. B. in gesonderten Urheberrechtshinweisen), werden die Inhalte des Rechnungshofs, an denen die EU die Urheberrechte hat, im Rahmen der Lizenz [Creative Commons Attribution 4.0 International \(CC BY 4.0\)](#) zur Verfügung gestellt. Dies bedeutet, dass die Weiterverwendung mit ordnungsgemäßer Nennung der Quelle und unter Hinweis auf Änderungen im Allgemeinen gestattet ist. Personen, die Inhalte des Rechnungshofs weiterverwenden, dürfen die ursprüngliche Bedeutung oder Botschaft nicht verzerrt darstellen. Der Rechnungshof haftet nicht für etwaige Folgen der Weiterverwendung.

Eine zusätzliche Genehmigung muss eingeholt werden, falls ein bestimmter Inhalt identifizierbare Privatpersonen zeigt, z. B. Fotos von Bediensteten des Rechnungshofs, oder Werke Dritter enthält.

Wird eine solche Genehmigung eingeholt, so hebt diese die oben genannte allgemeine Genehmigung auf und ersetzt sie; auf etwaige Nutzungsbeschränkungen wird ausdrücklich hingewiesen.

Um Inhalte zu verwenden oder wiederzugeben, an denen die EU keine Urheberrechte hat, kann es erforderlich sein, eine Genehmigung direkt bei den Urheberrechtsinhabern einzuholen.

Titelfoto – © butenkow / stock.adobe.com.

Software oder Dokumente, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden, wie Patenten, Marken, eingetragenen Mustern, Logos und Namen, sind von der Weiterverwendungspolitik des Rechnungshofs ausgenommen.

Die Websites der Organe der Europäischen Union in der Domain "europa.eu" enthalten mitunter Links zu von Dritten betriebenen Websites. Da der Rechnungshof keinerlei Kontrolle über diese Websites hat, sollten Sie deren Bestimmungen zum Datenschutz und zum Urheberrecht einsehen.

Verwendung des Logos des Rechnungshofs

Das Logo des Europäischen Rechnungshofs darf nur mit dessen vorheriger Genehmigung verwendet werden.

HTML	ISBN 978-92-849-7301-9	ISSN 2812-2844	doi:10.2865/8159226	QJ-01-26-018-DE-Q
PDF	ISBN 978-92-849-7302-6	ISSN 2812-2844	doi:10.2865/6765057	QJ-01-26-018-DE-N

ZITIERHINWEIS

Europäischer Rechnungshof, [Stellungnahme 12/2026](#) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms Erasmus+ für den Zeitraum 2028–2034 und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/817 und (EU) 2021/888 (COM/2025/549 final), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2026.

Diese Stellungnahme, die gemäß Artikel 287 Absatz 4 **AEUV** abgegeben wird, in dem eine Anhörung des Europäischen Rechnungshofs auf Ersuchen eines der anderen Organe der EU vorgesehen ist, betrifft den von der Europäischen Kommission angenommenen Vorschlag für eine neue Verordnung über das Programm Erasmus+.

Zweck dieser Stellungnahme ist es, Bemerkungen zur Gestaltung des Vorschlags sowie zu den darin enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich Governance, Leistungsrahmen und Finanzkontrolle vorzubringen. Die Stellungnahme soll dazu beitragen sicherzustellen, dass das künftige Programm die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, die Rechenschaftspflicht und den EU-Mehrwert fördert.

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF
12, rue Alcide De Gasperi
1615 Luxembourg
LUXEMBURG

Tel. (+352) 4398-1

Kontaktformular:
eca.europa.eu/de/contact
Website: eca.europa.eu
Soziale Netzwerke: @EUauditors



EUROPÄISCHER
RECHNUNGSHOF



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union